

RS OGH 1955/1/27 Rkv5/55, 3Ob209/14b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1955

Norm

EO §379 Abs2 Z1 C

Rechtssatz

Daraus, daß ein sonst Vermögensloser seinen Liegenschaftsbesitz veräußert, kann noch nicht die Wahrscheinlichkeit erschlossen werden, daß er den ganzen Veräußerungserlös "verbraucht", d. h. in Werte umsetzt, die dem Zugriff seiner Gläubiger gar nicht oder erheblich schwerer offenstehen als der veräußerte Liegenschaftsbesitz.

Entscheidungstexte

- Rkv 5/55
Entscheidungstext OGH 27.01.1955 Rkv 5/55
- 3 Ob 209/14b
Entscheidungstext OGH 21.01.2015 3 Ob 209/14b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0005399

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at